

Eigenbetrieb Stadtbau
Sachbearbeiter(in): Peter Hauser
18.01.2012

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kultur-, Sozial- und Verwaltungsausschuss (öffentlich)	01.02.2012
Gemeinderat (öffentlich)	15.02.2012

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Stadtbau Rottweil"

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die beiliegende Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb (EB) „Stadtbau Rottweil“.

Begründung:

Im Rahmen der Beschlüsse zur Konsolidierung des städtischen Haushalts wurde vom Gemeinderat 2010 unter anderem festgelegt, dass der Bereich „Immobilien-/Gebäudemanagement“ neu organisiert und beim städtischen Unternehmen Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil zusammengeführt wird.

Der Eigenbetrieb Stadtbau erledigt seit 2006 als Auftragsangelegenheiten für die Stadt die Verwaltungsbereiche „Liegenschaften“ und „Bauverwaltung“ (Satzungsänderung vom 28.06.2006). Im Rahmen der vorgenannten Organisationsänderung 2010 wurde der Bereich „Bauverwaltung“ dem Fachbereich 4, Bauen und Stadtentwicklung, Abteilung 4.4 Bauordnung/Denkmalschutz, zugeordnet. Beim EB Stadtbau neu hinzu gekommen ist der Verwaltungsbereich „Gebäudewirtschaft“, der bislang beim Fachbereich 4, Abteilung 4.2 Hochbau, bearbeitet wurde.

Dieses Organisationskonzept wurde im Rahmen der Klausurtagung des Gemeinderats am 18.11.2011 und 19.11.2011 beraten und dort bestätigt.

Der Wortlaut des § 2 Absatz 3 der Betriebssatzung ist dadurch überholt. Dies macht eine Änderung der Betriebssatzung erforderlich. Um zu verhindern, dass bei künftigen Organisationsänderungen jeweils eine Änderung der Betriebssatzung notwendig wird, wurde der § 2 Absatz 3 so gefasst, dass der Oberbürgermeister den Umfang der übertragenen Auftragsangelegenheiten im Rahmen seines Organisationsrechts nach § 44 Absatz 1 GemO bestimmen und gegebenenfalls dem aktuellen Bedarf anpassen kann.

Bisherige Fassung des § 2 „Zweck und Gegenstand des Eigenbetriebs“ Absatz 3:

„Dem Eigenbetrieb werden außerdem die Aufgaben nach dem geltenden Geschäftsverteilungsplan im Bereich „Liegenschaften“ und „Bauverwaltung“ übertragen. Diese Aufgaben erledigt der Eigenbetrieb als Auftragsangelegenheit für die Stadt. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den städtischen Haushalt“.

Künftige Fassung des § 2 Absatz 3:

„Dem Eigenbetrieb werden Aufgaben nach dem Geschäftsverteilungsplan der Stadt übertragen. Diese Aufgaben erledigt der Eigenbetrieb als Auftragsangelegenheit für die Stadt. Den Umfang der übertragenen Aufgaben bestimmt der Oberbürgermeister im Rahmen seines Organisationsrechts nach der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Die finanzielle Abwicklung erfolgt über den städtischen Haushalt.“

Auf den beiliegenden Entwurf einer entsprechenden Änderungssatzung wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Es werden Synergieeffekte und Kosteneinsparungen beim Eigenbetrieb Stadtbau Rottweil und im städtischen Haushalt erwartet.

Anlagen:

Änderungssatzung